

Stadt Bräunlingen
-Ortspolizeibehörde-
Schwarzwald-Baar-Kreis

RECHTSVERORDNUNG

Der Stadt Bräunlingen über die Benutzung des Staubeckens (Kirnbergsee) vom 29. Juli 2010

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S.1) wird verordnet:

I. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich und die Wasserfläche des Staubeckens (Kirnbergsee) auf der Gemarkung der Stadt Bräunlingen und Unterbränd.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 4306, 4308, 4297/10 der Gemarkung Bräunlingen und die Grundstücke Flst. Nr. 194, 193, 192, 191, 190, 189, 188, 187, 186, 185, 184, 183, 182, 153, 155, 155/1, 125/3, 124/1, 125/8, 125/9, 125/10, 125/11, 126, 125, 121, 121/2, 118, 73, 70, 70/3, 70/4, 70/5, 69/7, 69/6, 69/10, 69/9, 69/8, 69, 69/1, 68, 213, 212, 211, 210, 209, 138, 138/2, 138/3, 138/4, 138/12, 139, 139/1, 139/7, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 141/1, 263, 262, 261, 260, 256, 257, 159, 162, 163, 161, 160, 164, 165, 166, 167, 168, 173, 174, 175, 176, und 177 auf Gemarkung Unterbränd der Stadt Bräunlingen.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sowie die vom Bürgermeisteramt Bräunlingen ausgewiesenen Stellen zum Ein- und Ausbringen von Wasserfahrzeugen sind in einer Karte im Maßstab 1: 1500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Bräunlingen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze;

2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. das Feuer machen oder Grillen auf den Badestegen;
5. das laufen lassen von unangeleiteten Hunden;
6. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
7. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
8. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehältern abzulagern.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb des genehmigten Campingplatzes auf der Nordseite des Staubeckens.

(3) Der Aufenthalt im Seeuferbereich ist ohne übliche Badekleidung nicht gestattet.

§ 3

Aufenthalt am Seeuferbereich

(1) Im Seeuferbereich darf sich grundsätzlich jedermann aufhalten.

(2) Der Zutritt zum Seeuferbereich ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss beruhigender Mittel, Alkohol und Drogen stehen,
- b) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.

(3) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

(4) Der Aufenthalt im Seeuferbereich ist Kindern unter 12 Jahren nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Erwachsenen gestattet.

II. Abschnitt

Regelungen des Gemeindegebrauchs

§ 4

Beschränkungen

(1) Das Staubecken darf zum Baden grundsätzlich von jedermann nach Maßgabe dieser Verordnung benutzt werden.

(2) Das Befahren des Kirnbergsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote), vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3, zulässig.

(3) Für das Befahren des Kirnbergsees gelten folgende Einschränkungen:

1. Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:
 - a) Mehrumpfboote (Katamarane, Trimarane);
 - b) Kajütsegelboote;
 - c) Eissegler und Eissurfer
 - d) Segelfahrzeuge (Segelboote und Segelsurfer) ab 5 m Gesamtlänge oder bis 8 m² Segelfläche;
 - e) Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m.
2. Segelboote und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne) verboten wird.

(4) Der Betrieb von Segelschulen, Segelsurfschulen und ähnlichen Einrichtungen ist nicht zugelassen. Der gewerbliche Verleih von Wasserfahrzeugen bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisteramtes Bräunlingen.

§ 5 Verbote / Gebote

(1) Das Staubecken (Kirnbergsee) darf zum Baden grundsätzlich von jedem benutzt werden.

(2) Das Nacktbaden im Staubecken ist verboten.

(3) Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss beruhigender Mittel, Alkohol und Drogen stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten,
- d) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

(4) Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Badens im Staubecken sind Nichtschwimmer von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Kinder unter 12 Jahren dürfen das Staubecken nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Erwachsenen benutzen.

(6) Die Benutzer des Staubeckens haben – sofern vorhanden – die beim Parkplatz aufgestellten Toiletten zu benutzen.

§ 6 Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Staubeckens (Kirnbergsees) alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Wettfahrten mit Wasserfahrzeugen dürfen nicht durchgeführt werden.

(3) Auf Badende und auf Personen, die den Angelsport ausüben, ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

(4) Folgende Abstände sind einzuhalten:

1. Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter. Dies gilt nicht an den zum Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge vom Bürgermeisteramt Bräunlingen bestimmten Plätzen, wie sie in der Karte nach § 1 eingezeichnet sind, sowie grundsätzlich nicht für zu Fischereizwecken eingebrachte Fahrzeuge.
2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter.

(5) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.

(6) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148) zu beachten.

(7) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(8) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden.

(9) In der Zeit von abends **19.00** Uhr bis morgens **9.00** Uhr sowie bei stürmischen Wetter, Sichtbehinderung oder Eintritt der Dunkelheit ist das Befahren des Kirnbergsees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die zu Fischereizwecken eingebracht werden.

(10) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

(11) Bojen dürfen nicht ausgesetzt werden.

(12) Wer von einem Boot aus angelt, hat auf dem Boot deutlich sichtbar eine gelbe Flagge in der Größe von mindestens 30 x 30 cm zu führen.

§ 7 Besondere Gefahren

(1) Auf folgende, mit der Benutzung des Staubeckens verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschung am Nordufer und im Anschluss an die Staumauer fallen plötzlich steil ab, die Wassertiefe beträgt bis zu 12 m.
2. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
3. Im See sind kalte Strömungen vorhanden, die für Schwimmer gefährlich werden können.
4. Je nach Wasserstand bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen oder Gefährdungen durch Baumstümpfe unter Wasser, insbesondere auf der Südseite des Staubeckens.

(2) Im Hinblick auf die Gefahr der Bodenberührung (Querschnittslähmung) ist ein Hineinspringen ins Wasser, insbesondere von der Staumauer, vom Steilufer und von den Badestegen verboten.

§ 8 Eislaufen

Das Eislaufen auf dem Staubecken ist verboten.

§ 9 Auf dem Wasser ist verboten:

1. Andere Badegäste ins Wasser zu stoßen, sie beim Baden zu behindern oder unterzutauchen;
2. andere Benutzer des Staubeckens durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
3. ungebührliches Lärmen, Singen, Pfeifen und Benutzen von Musikwiedergabegeräten.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsicht wird nicht geführt, auch wenn gelegentlich DLRG- oder DRK-Helfer anwesend sind.

§ 11 Benutzungsrisiko

Die Benutzung des Staubeckens geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Das Bürgermeisteramt Bräunlingen kann Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
2. andere Besucher belästigen,
3. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen diese Verordnung verstoßen;

von der Benutzung des Staubeckens und des Seeuferbereichs zeitweise oder dauernd ausschließen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 auf den Badestegen Feuer macht oder grillt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt;

6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Böschungen außerhalb der besonders gekennzeichneten Stellen betritt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehältern ablagert;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit gespannten und motorisierten Fahrzeugen fährt;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen außerhalb des genehmigten Campingplatzes auf der Nordseite des Staubeckens aufstellt;
13. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 a) - e) den Kirnbergsee mit nicht zugelassenen Booten befährt.
14. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 den Kirnbergsee mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde;
15. entgegen § 5 Abs. 2 nackt badet;
16. entgegen § 6 Abs. 2 Wettfahrten auf dem Wasser durchführt;
17. die in § 6 Abs. 4 geforderten Abstände nicht einhält;
18. entgegen § 6 Abs. 9 den See in der Zeit von abends 19.00 Uhr bis morgens 9.00 Uhr, bei stürmischem Wetter, bei Sichtbehinderung oder Einbruch der Dunkelheit mit einem Wasserfahrzeug befährt.
19. entgegen § 6 Abs. 10 Tiere im See badet;
20. entgegen § 9 Nr. 1 andere Badegäste ins Wasser stößt, sie beim Baden behindert oder untertaucht;
21. entgegen § 9 Nr. 2 andere Benutzer des Staubeckens durch sportliche Übungen und Spiele belästigt;
22. entgegen § 9 Nr. 3 ungebührlich lärmt, singt, pfeift und Musikwiedergabegeräte benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu **100.000 €**, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis **50.000 €** geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die frühere Polizeiverordnung über die Benutzung des Uferbereichs vom 23. April 1987 und die Rechtsverordnung über die Benutzung der Wasserfläche vom 23. April 1987 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser

Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 29. Juli 2010

Jürgen G u s e
Bürgermeister

Beurkundung:

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung der Stadt Bräunlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen am 24.08.2010 –Nr. 30/2010- öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde am 31.08.2010 angezeigt.

Bräunlingen, den 31. August 2010

Jürgen G u s e
Bürgermeister